
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

2. Abschnitt: Teilnahmebedingungen zum Handel an Eurex Repo

[...]

2.6 Zugang zum Handelssystem; Benutzererkennung; technische Schnittstelle; Third-Party-Software

[...]

(6) Zugelassene Teilnehmer dürfen an die technische Schnittstelle des Handelssystems der Eurex Repo nur bei der Eurex Repo registrierte Third-Party-Software anbinden. Third-Party-Software, die ein zugelassener Teilnehmer von einem Independent Software Provider („ISV“) bezieht, kann nur registriert werden, wenn sich auch der ISV bei der Eurex Repo registriert hat. Die Registrierungen haben elektronisch über die von der Eurex Repo hierfür zur Verfügung gestellte Plattform („Portal Member Section“) zu erfolgen. Näheres zur Registrierung wird von der Geschäftsführung der Eurex Repo festgesetzt und den zugelassenen Teilnehmern auf elektronischem Weg durch Anlage zum Rundschreiben 01/2026 per E-Mail bekannt gegeben.

(7) Third-Party-Software muss vor ihrem Gebrauch ausreichend getestet sein, um sicherzustellen, dass durch sie ein ordnungsgemäßer Handel nicht beeinträchtigt werden kann. Näheres zur Testung wird von der Geschäftsführung der Eurex Repo festgesetzt und den zugelassenen Teilnehmern auf elektronischem Weg durch Anlage zum Rundschreiben 01/2026 per E-Mail bekannt gegeben.

(8) Die Geschäftsführung kann die Anbindung einer Third-Party-Software an die technische Schnittstelle des Handelssystems der Eurex Repo untersagen und eine bestehende Anbindung einer Third-Party-Software ganz oder teilweise unterbrechen, wenn

1. deren Registrierung nach Absatz 6 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt ist oder

2. diese nach Absatz 7 nicht oder nicht ausreichend getestet wurde oder

3. trotz ausreichender Tests nach Absatz 7 bei deren Anbindung an die technische Schnittstelle des Handelssystems der Eurex Repo ein ordnungsgemäßer Handel gefährdet ist oder gefährdet erscheint.

[...]

3. Abschnitt: Zum Handel zugelassene echte Pensionsgeschäfte

[...]

3.2 GC Pooling Repo Segment

[...]

~~3.2.4 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Equity Basket Repo („GC Pooling Equity Basket Repo“)~~

~~Für ein GC Pooling Equity Basket Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.~~

~~3.2.4.1 Kontraktgegenstand~~

~~(1) Die Bestimmung der Wertpapiere, die bei einem gehandelten GC Pooling Equity Basket Repo übereignet oder anderweitig übertragen werden, wird für den jeweiligen Teilnehmer ausschließlich mittels CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM, automatisch vorgenommen. Ein Anspruch auf Übertragung bestimmter in dem Basket enthaltener Wertpapiere besteht nicht. Eine Vereinbarung von Allokationslimiten bezüglich einzelner Wertpapiere aus dem Basket ist zwischen den Teilnehmern nicht möglich. Ebenso kann für kein für den Basket zulässiges Wertpapier die Annahme verweigert werden. Ergänzend bestimmen die Teilnehmer die Handelswährung des GC Pooling Equity Basket Repos. Die für den jeweiligen Basket zulässigen Handelswährungen werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt. Soweit keine gesonderte Festlegung erfolgt, gilt als Handelswährung der Euro.~~

~~(2) Die Anzahl sowie die Gattung der konkret zu übereignenden Wertpapiere wird, ausgehend von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt des GC Pooling Equity Basket Repos und je Handelswährung, auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM mittels CmaX oder eines anderen entsprechenden TPCM unter Berücksichtigung der über das CmaX-System für den lieferpflichtigen Teilnehmer zur Verfügung stehenden zulässigen Wertpapiere automatisch ermittelt.~~

~~Soweit der Teilnehmer am Leistungstag auf seinen für die Abwicklung von GC Pooling Equity Basket Repos dedizierten Abwicklungskonten über keinen ausreichenden Bestand an für den GC Pooling Equity Basket zulässigen Aktien verfügt, ist es ihm gestattet ersatzweise~~

Wertpapiere zu übereignen oder anderweitig zu übertragen, die für den GC Pooling ECB Basket zulässig sind. Solche Ersatzsicherheiten werden, nach Verfügbarkeit von Wertpapieren die für den GC Pooling Equity Basket originär zulässig sind, automatisch durch CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM substituiert.

- (3) ~~Bezogen auf den GC Pooling Equity Basket Repo konkretisiert die Eurex Clearing AG die Liste der für den Basket zulässigen Aktien („Eignungsliste“) und überprüft diese täglich unter Berücksichtigung von Umsatzvolumina und Risikoaspekten. Änderungen auf Grund der regelmäßigen Überprüfung oder bei Anpassungen aus sonstigen Gründen der Risikosteuerung werden durch die Eurex Clearing AG entsprechend den Bestimmungen ihrer Clearing-Bedingungen getroffen und bekannt gegeben. Die Eignungsliste ist täglich in CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM sowie auf der Homepage der Eurex Repo als Grundlage des Handels verfügbar. Näheres zu den für einen GC Pooling Equity Basket Repo zulässigen und in den entsprechenden Basket einbezogenen Wertpapieren wird in den Basketspezifikationen und in den Vereinbarungen von CmaX oder in den Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt. Entsprechendes gilt für die Substitution von Wertpapieren nach Ziffer 3.2.4.4.~~
- (4) ~~Die für den jeweiligen Basket zulässigen Wertpapiere werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt.~~
- (5) ~~Die CBF oder CBL nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen in CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM vor.~~
- (6) ~~Ein GC Pooling Equity Basket Repo muss einen Geldbetrag (cash amount) von mindestens EUR (bzw. USD, CHF oder GBP) 1.000.000 (in Worten: Eine Million) aufweisen.~~
- (7) ~~Für ein GC Pooling Equity Basket Repo gelten die Regelungen in Ziffer 3.2.1.1 Abs. (7) entsprechend.~~

3.2.4.2 ~~Ausschluss der Ausübung verbundener Stimmrechte~~

~~Die Teilnehmer eines GC Pooling Equity Basket Repos sind sich im Hinblick auf § 33 WpHG i. V. m. § 34 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 WpHG darüber einig, dass auch nach Übertragung von Aktien als Sicherheiten für ein solches Geschäft die Ausübung der Stimmrechte aus diesen Aktien ausschließlich dem Sicherheitengeber zustehen soll. Der Sicherheitennehmer ist nicht befugt, die Stimmrechte aus diesen Wertpapieren auszuüben.~~

3.2.4.3 ~~Erfüllung, Lieferung~~

- (1) ~~Die stückemäßige Belieferung eines GC Pooling Equity Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapiere durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder den Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten~~

Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei CBF als auch bei CBL erfolgen.

- (2) Die Teilnehmer eines GC Pooling Equity Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CBF oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.3 ergänzend.
- (3) Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling Equity Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement Buchungslaufs des Tages („SDS1“) der CBF oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt nicht, soweit GC Pooling Equity Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der CBF oder CBL erfüllt werden.

3.2.4.4 Substitution

- (1) Es ist dem Verkäufer gestattet, die im Rahmen eines GC Pooling Equity Basket Repos übereigneten Wertpapiere bzw. übertragenen Ansprüche aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift während der Laufzeit nach Maßgabe der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM auszutauschen (right of substitution). Ersatzsicherheiten werden dem Käufer automatisch aus dem über CmaX oder eines anderen entsprechenden TPCM verfügbaren Bestand an freien und für den jeweiligen Basket zulässigen Sicherheiten des Verkäufers übertragen oder übereignet. Ziffer 3.2.3.1 Abs. (2) Satz 2 gilt insoweit entsprechend.
- (2) Es ist der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentraler Kontrahent ausdrücklich gestattet, im Rahmen eines GC Pooling Equity Basket Repos übereignete oder übertragene Wertpapiere bzw. Ansprüche jederzeit auszutauschen, soweit dies zur Erfüllung einer Rücklieferverpflichtung aus einem GC Pooling Equity Basket Repo oder einem sonstigen Substitutionsvorgang erforderlich ist.
- (3) Das Substitutionsverfahren sowie die näheren Voraussetzungen werden durch die Vereinbarungen von CmaX oder durch die Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt.

3.2.4.5 Re-use

~~Die weitere Verwendung der dem Käufer im Rahmen eines GC Pooling Equity Basket Repos übereigneten Wertpapiere und übertragenen Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Vereinbarungen von CBL oder eines entsprechenden TPCM über die weitere Verwendung übereigneter Wertpapiere und übertragener Ansprüche erfüllt sind. In diesem Fall kann der Käufer die ihm übereigneten Wertpapiere oder übertragenen Ansprüche während der Laufzeit des zugrunde liegenden GC Pooling Equity Basket Repos~~

~~— im Rahmen weiterer GC Pooling Equity Basket Repos in der gleichen oder einer anderen Handelswährung als Sicherheit übereignen bzw. übertragen,~~

~~— an die Eurex Clearing AG zur Besicherung von Margin Verpflichtungen verpfänden oder~~

~~— im Rahmen sonstiger bilateraler Sicherheitengeschäfte verpfänden.~~

~~Da GC Pooling Repo Geschäfte unter Verwendung von CmaX der CBL erfolgen, können die dem Käufer übereigneten Wertpapiere während der Laufzeit des Repos nicht aus dem Triparty Collateral Management System der CBL ausgeliefert werden und nur von ihm im Rahmen der vorstehend in Satz 2 aufgezeigten Möglichkeiten weiterverwendet werden.~~

3.2.45 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Cheapest-To-Deliver Basket Repo („GC Pooling CTD Basket Repo“)

[...]

3.2.45.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (3) Näheres zur automatischen Festlegung der für ein GC Pooling CTD Basket Repo zulässigen und in den entsprechenden Basket einbezogenen Wertpapiere durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM wird in den Basketspezifikationen und in den Vereinbarungen von CmaX oder den Regeln und Vereinbarungen eines anderes entsprechenden TPCM geregelt. Entsprechendes gilt für die Substitution von Wertpapieren nach Ziffer 3.2.45.3.

[...]

3.2.45.2 Erfüllung, Lieferung

[...]

3.2.45.3 Substitution

[...]

3.2.45.4 Re-use

[...]

3.2.56 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Green Bond Basket Repo („GC Pooling Green Bond Basket Repo“)

[...]

3.3 Select Invest

[...]

3.3.1 Select Invest Repos

(1) Für Select Invest Repos gelten die Regelungen für

[...]

~~d) GC Pooling Equity Basket Repos,~~

de) GC Pooling Green Bond Basket Repos sowie

ef) GC Pooling CTD Basket Repos.

entsprechend, soweit in dieser Ziffer 3.3 nichts Abweichendes geregelt ist.

[...]

Anhang I

Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Definitionen. Der Singular schließt den Plural mit ein.

Begriff	Definition
[...]	
Eignungsliste	gemäß Ziffer 3.2.4.1 Absatz 3 definiert.
[...]	
ISA Direct-Clearing Mitglied	ISA Direct Clearing Member, wie in den Clearing-Bedingungen definiert.
ISV	<u>Independent Software Provider</u>
[...]	
Pensionsfond	wie in § 236 Absatz 1 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert.
Portal Member Section	<u>gemäß Ziffer 2.6 Absatz 6 definiert.</u>

Begriff	Definition
[...]	

* * * * *